

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Schoellerbank Invest AG Salzburg	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum vom 1. September 2014 bis 31. August 2015 Schoellerbank Ethik Vorsorge AT0000820477	17.12.2015

Schoellerbank Invest AG

Sterneckstraße 5, A-5024 Salzburg

Bescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 InvStG des Investmentfonds

Schoellerbank Ethik Vorsorge

für den Zeitraum vom
1. September 2014
bis
31. August 2015

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG:

§ 5 Abs. 1 InvStG	Bezeichnung: ISIN: Währung	Thesaurierung ohne Rentenversicherungs-Option AT0000820477			Thesaurierung mit Rentenversicherungs-Option AT0000809447		
		EUR			EUR		
		Privat- anleger	Betr. (ESTG)	Anleger (KStG)	Privat- anleger	Betr. (ESTG)	Anleger (KStG)
Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung	0,0449*	0,0449*	0,0449*	0,0448*	0,0448*	0,0448*
Nr. 1a, aa	darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1a, bb	darin enthaltene Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	darin enthaltener Zahlbetrag	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100
Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1192	0,1192	0,1192	0,1192	0,1192	0,1192
Nr. 1b	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0449	0,0449	0,0449	0,0448	0,0448	0,0448
	In der Ausschüttung / Thesaurierung enthaltene Beträge						
Nr. 1c, aa	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 KStG	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000
Nr. 1c, bb	Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG), bzw. dem Beteiligungsprivileg unterliegen (§ 8b Abs. 2 KStG)	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000
Nr. 1c, cc	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0370	0,0370	-	0,0370	0,0370
Nr. 1c, dd	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	0,0000	-	-
Nr. 1c, ee	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, sofern es sich nicht um Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG handelt	0,0000	-	-	0,0000	-	-
Nr. 1c, ff	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 (Veräußerungsgewinn Immobilien > 10 Jahre)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, gg	Steuerfreie DBA-Einkünfte (§ 4 Abs. 1 InvStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, hh	darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-	0,0000	-
Nr. 1c, ii	Ausl. Einkünfte für Quellensteuer-Anrechnung; 100%	0,1050	0,1050	0,1050	0,1049	0,1049	0,1049
Nr. 1c, jj	- in 1c, ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	- in 1c, ii) enthaltene Dividenden ohne REIT-Dividenden	0,1050	0,1050	0,1050	0,1049	0,1049	0,1049
Zusatzangabe	- in 1c, ii) enthaltene REIT-Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	- in 1c, ii) enthaltene Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, kk	in 1c, ii) enthaltene ausl. Einkünfte für Anrechnung von fiktiver Quellensteuer; 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1c, ll	- in 1c, kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	- in 1c, kk) enthaltene Dividenden ohne REIT-Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Bezeichnung: ISIN: Währung	Thesaurierung ohne Rentenversicherungs-Option AT0000820477			Thesaurierung mit Rentenversicherungs-Option AT0000809447		
	Privat- anleger	EUR		Privat- anleger	EUR	
		Betr.	Betr.		Betr.	Betr.
§ 5 Abs. 1 InvStG						
Zusatzangabe	- in 1c, kk) enthaltene Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	- in 1c, kk) enthaltene REIT-Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1d	Bemessungsgrundlage KEST**					
Nr. 1d, aa	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2	0,1640	0,1640	0,1640	0,1640	0,1640
Nr. 1d, bb	im Sinne des § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1d, cc	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,1271	0,1271	0,1271	0,1270	0,1270
Nr. 1e	Anzurechnende/zu erstattende KEST (weggefallen)					
Nr. 1f	ausländische Quellensteuer***					
Nr. 1f, aa	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200
Nr. 1f, bb	- in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-	0,0000
Zusatzangabe	- in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden, ohne REIT-Dividende	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200
Zusatzangabe	- in 1f, aa) enthaltene Quellensteuer auf REIT-Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	- in 1f, aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1f, cc	Abziehbare ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1f, dd	- in 1f, cc) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-	0,0000
Nr. 1f, ee	Fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1f, ff	- in 1f, ee) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-	0,0000
Zusatzangabe	- in 1f, ee) enthaltene QueSt auf Dividenden, ohne REIT-Dividende	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	- in 1f, ee) enthaltene Quellensteuer auf REIT-Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Zusatzangabe	- in 1f, ee) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1h	Im Geschäftsjahr gezahlte QueSt, vermindert um die erstattete QueSt des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0349	0,0349	0,0349	0,0348	0,0348

* Teilausschüttung gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 InvStG, da der Betrag nicht zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer (25% Abgeltungsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und 9% Kirchensteuer) ausreicht. Die Teilausschüttung gilt damit für den Steuerabzug als ausschüttungsgleicher Ertrag.

** Für ausländische thesaurierende Fonds erfolgt der Ausweis unter Nr. 1 d) zu Informationszwecken.

*** Der Privatanleger hat betreffend die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer § 32d Abs. 5 EStG zu berücksichtigen. Für den betrieblichen Anleger gilt § 34c EStG und für Kapitalgesellschaften § 26 KStG.

Ausschüttung: Ex-Tag 16.11.2015, Zahltag 16.11.2015. Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge der thesaurierenden Klassen gelten zum 31.08.2015 als zugeflossen.

Der jeweilige Jahresbericht ist auf der Internetseite der Schoellerbank Invest AG unter der Adresse <http://www.schoellerbank.at/023/home/page.jsp?notesId=GF0E1E> verfügbar bzw. liegt am Sitz der Gesellschaft in Sterneckstraße 5, A-5024 Salzburg aus.

Schoellerbank Invest AG

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerlichen Angaben mit umfassenden Prüfungshandlungen

An die
Schoellerbank Invest AG
Sterneckstraße 5
A-5024 Salzburg
(nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer nach § 49 Abs. 5 InvFG 2011 geprüften Rechnungslegung und des geprüften Jahresberichtes für den Investmentfonds **Schoellerbank Ethik Vorsorge** für den Zeitraum vom **1. September 2014** bis **31. August 2015** die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und den Jahresbericht für den betreffenden Zeitraum als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Ziel-Investmentfonds) investiert hat, werden die vorliegenden steuerlichen Angaben für diese Ziel-Investmentfonds verwendet.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der nach § 49 Abs. 5 InvFG 2011 geprüften Rechnungslegung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für den Investmentfonds **Schoellerbank Ethik Vorsorge** die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Ziel-Investmentfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Ziel-Investmentfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt.

In die Besteuerungsgrundlagen sind von der Gesellschaft errechnete Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

München, den 14. Dezember 2015

**Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Marcus Roth
Steuerberater**

**Eva Ernst
Steuerberaterin**